



Kriterienkatalog für die Haltungsform Auslauf / Weide gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Eine Einstufung in die Haltungsformen nach § 4 ist den Haltungsformen Stall, Stall + Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 entspricht oder Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 vergleichbar sind. Zu den Ausführungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird auf das Handbuch "Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen" in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/).

Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist noch nicht erlassen.

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung "Auslauf/Weide" zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllt. Die Mastschweine müssen	Die Nachweise müssen belegen, dass die beschriebenen Kriterien eingehalten werden.
in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt,	





Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes		Ausführungshinweise
b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, aa) in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht, Tabelle 1		Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen
über 30 bis 50	0,5	Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.
über 50 bis 120	1,0	Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare
über 120	1,5	Bodenflächen angerechnet werden.
bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und		Es ist ein eingestreuter, thermoneutraler Liegebereich erforderlich, der allen Schweinen ausreichend Platz bietet. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein. Der für die Thermoneutralität erforderliche Temperaturbereich richtet sich nach Größe und Gewicht der Schweine. Es muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend bedeckt ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.
cc) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung ein überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist, und		Die Mindestfläche nach Tabelle 1 muss mindestens zu 51% geschlossen sein. Es wird empfohlen, dass nicht perforierte Bodenflächen als Liegefläche angeboten wird. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit wird zudem empfohlen z.B. mittels geringem Gefälle ein Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen.
c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungs- material hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und		Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.





Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes		Ausführungshinweise
d) in der den Tieren jederzeit e Durchschnittsgewicht der T § 22 Absatz 3 Nummer 4 de	in Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem iere je Schwein mindestens eine abweichend von er Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschlossene, denfläche nach Tabelle 2 aufweist,	Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben. Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig. Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben. Nicht erfasst sollten Kleinstausläufe werden, die nur sehr wenigen Tieren einer Gruppe die Möglichkeit bieten, den Auslauf für Aktivitäten zu nutzen und damit nicht gewährleisten, dass die Tiere durch die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke stimuliert werden. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Die vorgegebene Mindestfläche des Auslaufes muss geschlossen sein. Die Bodenfläche im Auslauf, die über die vorgegebene Mindestfläche hinaus den Tieren zur Verfügung steht, muss nicht geschlossen sein, aber die Anforderungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen.
oder		
2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,		
a) die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,		
 b) in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung [Entwurf 8. Änderungsverordnung] gehalten werden und 		
c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.		Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.





Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
Abweichend von Nr. 1 Buchstabe d) oder Nummer 2 Buchstabe b) kann die Zeit, in der den	Grundsätzlich soll den Tieren ganztägig der Auslauf zur Verfügung stehen. Jedoch kann der
Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig,	Auslauf kurzzeitig geschlossen werden, soweit dies zur Reinigung erforderlich ist oder soweit
soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert	aus Gründen des Tierschutzes erforderlich. Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht
werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden,	zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden.
müssen abweichend von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b) die Tiere in einer Haltungseinrichtung	
gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der	
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.	